

# Einwohnergemeinde Safnern Überbauungsordnung Dorfkern / Wasserbauplan Hochwasserschutz Dorfbach

---

## Mitwirkungsbericht

### Auflage

28. April 2014

1364\_380\_MWBericht\_140428\_BHP-K+Z.docx/bg

## **Impressum**

### **Auftraggeberin:**

Einwohnergemeinde Safnern  
Hauptstrasse 62  
2553 Safnern

### **Auftragnehmer**

*Überbauungsordnung Dorfbach:*

BHP Raumplan AG  
Fliederweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14  
Telefon 031 388 60 66, Fax 031 388 60 69  
[www.raumplan.ch](http://www.raumplan.ch)  
[info@raumplan.ch](mailto:info@raumplan.ch)

Bearbeitung: Bernhard Gerber

*Wasserbauplan Hochwasserschutz Dorfbach /*

*Koordiniertes Wasserbauprojekt Dorfbach /*

*Koordiniertes Strassenbauprojekt Dorfbach:*

Kisling + Zbinden AG  
Sonnenstrasse 17, Postfach 6055, 2500 Biel 6  
Telefon 032 345 18 18, Fax 032 345 18 11  
[www.kzag.ch](http://www.kzag.ch)  
[info@kzag.ch](mailto:info@kzag.ch)

Bearbeitung: Andreas Brunner

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Durchführung der Mitwirkung .....</b>	<b>2</b>
Gegenstand .....	2
Öffentliche Information.....	2
Eingaben.....	2
Mitwirkungsbericht .....	2
<b>2. Liste der Mitwirkenden .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Auswertung und Stellungnahme zu den Mitwirkungseingaben.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Beschluss .....</b>	<b>24</b>

# 1. Durchführung der Mitwirkung

## Gegenstand

Die vom 17. Februar bis 18. März 2014 durchgeführte öffentliche Mitwirkungsaufgabe umfasste folgende Planungen und Unterlagen:

Überbauungsordnung Dorkern (gestützt auf Art. 58 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985)

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften mit Anhang
- Erläuterungsbericht
- Koordiniertes Strassenbauprojekt Umgestaltung Talstrasse
- Koordiniertes Wasserbauprojekt Dorfbach

Wasserbauplan Hochwasserschutz Dorfbach Safnern (gestützt auf Art. 23 des kantonalen Gesetzes über den Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989)

## Öffentliche Information

Die Planungsunterlagen der Überbauungsordnung Dorkern und des Wasserbauplans Dorfbach lagen vom 17. Februar bis am 18. März 2014 in der Gemeindeverwaltung auf und konnten während den Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem waren sie auf der Homepage der Gemeinde ([www.safnern.ch](http://www.safnern.ch)) aufgeschaltet.

Am Mittwoch, 26. Februar 2014, 19.30 Uhr fand im Saal des Restaurants Sternen eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Der Anlass war gut besucht.

Zusätzlich wurde am Donnerstagabend, 6. März 2014 eine öffentliche Fragestunde durchgeführt: von 17:30 bis 19:00 Uhr standen in der Gemeindeverwaltung Vertreter der eingesetzten Projektgruppe für Erläuterungen und die Beantwortung von Fragen bereit.

## Eingaben

Für die Mitwirkung wurde ein Fragebogen zur Verfügung gestellt, mit generellen Fragen zur Überbauungsordnung (Festlegungen im Überbauungsplan und den Überbauungsvorschriften mit Anhang), zu den koordinierten Projekten Umgestaltung Talstrasse und Wasserbauprojekt Dorfbach (Abschnitt im Wirkungssperimeter der Überbauungsordnung) und zum Wasserbauplan Hochwasserschutz Dorfbach (Abschnitte im Siedlungsgebiet und im Landwirtschaftsgebiet). Zusätzlich konnten Einwände und Anregungen gemacht werden.

Während der Mitwirkungsfrist sind bei der Gemeindeverwaltung 23 Eingaben eingegangen. 12 davon haben den Fragebogen benutzt, 13 sind in reiner Textform eingegangen.

## Mitwirkungsbericht

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Mitwirkungseingaben und die vorgebrachten Anliegen sowie die entsprechenden Stellungnahmen der eingesetzten Begleitgruppe und die Beschlüsse des Gemeinderats.

Die öffentlichen Mitwirkungen zu den inhaltlich stark zusammenhängenden Planungen Überbauungsordnung Dorkern und Wasserbauplan Dorfbach sind rechtlich zwei eigenständige Verfahren. Mit der Gliederung des Berichts wird dieser Umstand berücksichtigt, so dass er als gemeinsamer Mitwirkungsbericht für beide Planungen dienen kann.

Nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat wird der Mitwirkungsbericht auf der Internetseite der Gemeinde ([www.safnern.ch](http://www.safnern.ch)) aufgeschaltet. Er kann zudem auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

## 2. Liste der Mitwirkenden

Nr.	Name / Organisation	Adresse	Fragebogen angekreuzt	Eingabe mit Text	Behandlung / Stellungnahme
1	Flurgenossenschaft Safnern	Hauptstrasse 41		x	Siehe Kapitel 3.4
2	SVP Safnern	Paul Jennistr. 22	x	x	Siehe Kapitel 3.1 / 3.2 / 3.3
3	Messer-Etter Fritz + Irma	Hauptstrasse 85	x	x	Siehe Kapitel 3.4
4	Hermann Pierre-Yves + Tanja	Talstrasse 3		x	Siehe Kapitel 3.2
5	Bürgergemeinde Safnern	Talstrasse 5	x	x	Siehe Kapitel 3.1 / 3.2 / 3.3
6	Bratschi-Rihs Hans + Erika	Talstrasse 7		x	Siehe Kapitel 3.1 / 3.2
7	Räz Jürg + Nadin	Talstrasse 8	x	x	Siehe Kapitel 3.1 / 3.3 / 3.4
8	Marolf-Winkelmann Franz + Monika	Talstrasse 12		x	Siehe Kapitel 3.1 / 3.3
9	Räbli Immo AG	Quellenweg 1		x	Siehe Kapitel 3.1 / 3.2 / 3.4
10	Bratschi-Walther Walter	Talstrasse 13		x	Siehe Kapitel 3.2
11	Bratschi-Walther Walter + Susanne	Quellenweg 1		x	Siehe Kapitel 3.1
12	Eigentümergeinschaft Kyburz/Bratschi	Talstrasse 14		x	Siehe Kapitel 3.2
13	Bratschi Walter	Quellenweg 1	x	x	Siehe Kapitel 3.1 / 3.3
14	Plaschy Werner + Elisabeth	Talstrasse 19	x	x	Siehe Kapitel 3.1 / 3.2
15	Kaiser Eduard	Talstrasse 20	x	x	Siehe Kapitel 3.4
16	Walther Hans + Alfred	Talstrasse 18 + 22	x	x	Siehe Kapitel 3.1 / 3.3 / 3.4
17	Stauffer-Fuchs Margrit	Schaumberg 6	x	x	Siehe Kapitel 3.1

<b>18</b>	Stuker-Stauffer M. + M.	Schaumberg 6	x	x	Siehe Kapitel 3.1
<b>19</b>	Fuchs Hans	Paul Jennistr. 32	x	x	Siehe Kapitel 3.3 / 3.4
<b>20</b>	Burkhalter Erwin	Gasse 4		x	Siehe Kapitel 3.4
<b>21</b>	Möri Peter	Höheweg 11		x	Siehe Kapitel 3.3
<b>22</b>	Allemand-Stutz Patricia	Vogelsang 65	x	x	Siehe Kapitel 3.4
<b>23</b>	Rawyler Hans (Norag)	Talstrasse 6		x	Siehe Kapitel 3.1 / 3.2

### 3. Auswertung und Stellungnahme zu den Mitwirkungseingaben

Die Begleitkommission und der Gemeinderat haben die Eingaben studiert und ausgewertet. Auf den folgenden Seiten werden die vorgebrachten Anliegen thematisch zusammengefasst und kommentiert.

Die erste Spalte verweist auf die Liste der Eingaben (siehe Kap. 2).

Die zweite Spalte fasst die wesentlichen Aussagen der Eingaben zusammen.

Die dritte Spalte enthält die Stellungnahme der Begleitkommission und des Gemeinderats.

Die vierte Spalte enthält die Beschlüsse des Gemeinderats zur Weiterbearbeitung der Planungsinstrumente.

#### 3.1 Überbauungsordnung Dorfkern

##### Fragen – Quantitative Auswertung

In die nachstehenden Grafiken sind nur die ausgefüllten Fragebogen eingeflossen (angekreuzte Antwort).

##### *Sind Sie mit den Inhalten und Festlegungen im Überbauungsplan einverstanden?*

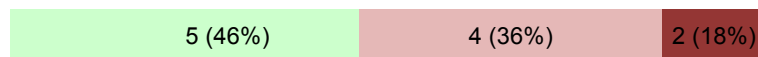
0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%



■ ja ■ mehrheitlich ja ■ mehrheitlich nein ■ nein

##### *Sind Sie mit den Überbauungsvorschriften einverstanden?*

0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%



■ ja ■ mehrheitlich ja ■ mehrheitlich nein ■ nein

**Sind Sie mit dem Anhang zu den Überbauungsvorschriften (wesentliche Merkmale Strukturerhaltung Talstrasse) einverstanden?**

0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%



■ ja   
 ■ mehrheitlich ja   
 ■ mehrheitlich nein   
 ■ nein

**Einwände und Anregungen - Stellungnahme**

Nr.	Zusammenfassung der Eingaben	Stellungnahme Begleitkommission und Gemeinderat	Beschluss Gemeinderat
<u>Neue Querschnittgliederung im Strassenraum Talstrasse:</u>			
5	Offener Bach, Gehweg und Strasse haben nebeneinander nicht Platz.	Mit dem Wasserbauplan Dorfbach werden die massgebenden Anforderungen an die Öffnung und das notwendige hydrologische Profil des zukünftigen Dorfbachs vorgegeben. Da das eingedolte Gewässer heute unter dem Trottoir verläuft, muss dieses im Rahmen einer Umgestaltung der Talstrasse neu angelegt werden.	An der Querschnittgliederung und –Ausgestaltung des Strassen- und Bachraums wird im Grundsatz festgehalten.
16	Die Talstrasse (mit Trottoir auf Bach) soll belassen werden wie sie ist.		
5 / 13	Zur Schulwegführung auf neuem Gehweg entlang dem offen Bach (mit abgetrepptem Ufer) bestehen Sicherheitsbedenken.	Die vorliegenden, auf einander abgestimmten Projekte zur Umgestaltung der Talstrasse und zur Öffnung des Dorfbachs zeigen, dass ein Nebeneinander von Bach, Gehweg und Strassenfahrbahn auf zweckmässige Weise und weitgehend innerhalb des heutigen Grundeigentums der Gemeinde machbar sind.	
<u>Fahrbahn- und Gehwegbreite:</u>			
7	Die Gehwegbreite von 2.00 m ist übertrieben, 1.65 m genügen.	Die Beurteilung wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der Funktion als Dorfachse für alle, u.a. auch für die SchülerInnen, ist eine Gehwegbreite von 2.00 m angezeigt.	An den Fahrbahn- und Gehwegbreiten sowie der Ausgestaltung des Gehwegs wird im Grundsatz festgehalten.
2	Die Querschnittgestaltung/Fahrbahnbreite muss die	Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die in der Eingabe vorge-	



	Funktion der Talstrasse als Dorf- Hauptachse berücksichtigen; Vorschlag: Fahrbahnbreite 5.10 m (statt 4.75 m) und Gehwegbreite 1.65 m (statt 2.00 m).	schlagene Aufteilung der zur Verfügung stehenden Breite wird dem Ziel, die Talstrasse als nach dem Koexistenzprinzip ausgestaltete und betriebene Dorfachse nicht gerecht.	
13	Insbesondere angesichts der Schulwegfunktion ist die überfahrbare Ausgestaltung des neuen Gehwegs unverantwortlich.	Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen. Die in der Planung vorgeschlagene Lösung wird den örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen gerecht und hat sich in ähnlichen Situationen bewährt. Auch harte (hohe) Trottoirkanten bergen Gefahren für die Schulkinder, insb. in Gruppen und für das (langsame) Velofahren entlang der Trottoirkante.	
<u>Bäume im öffentlichen Raum:</u>			
2	Die vorgesehenen Bäume an der Talstrasse können zu Sichtbehinderungen führen: sie sind von der Strasse zurück zu versetzen.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen; die Lage der Bäume wird überprüft.	An den Baumstandorten wird im Grundsatz festgehalten; die genaue Lage wird überprüft.
8	Der vorgesehene Baum bei der Einmündung Ziltweg behindert die Zufahrt auf die Parzelle 152 (Landwirtschaftsbetrieb).	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen; die Lage der Bäume wird überprüft.	
<u>Vorplatzbereiche Talstrasse:</u>			
8	Für die Vorplatzgestaltung (Einschränkungen) und Zugeständnisse der Gemeinde (Landabtretung/Lage von Bach und Strasse) muss Rechtsgleichheit bestehen.	Mit der Überbauungsordnung werden die gesetzlichen Anforderungen (u.a. Wasserbau) und die öffentlichen Interessen (u.a. Verkehr / Erschliessung, Aufenthalt und Begegnung, Ortsbild) im Bereich der Dorfachse Talstrasse sichergestellt. Aus Sicht der Gemeinde sind die notwendigen Eingriffe beim anliegenden Grundeigentum ausgewogen. Zudem ist zu bemerken, dass sich der Gewässerabstandsbereich durch die Planung verringert (von 5.00 auf 3.00 Meter).	Keine Änderung.
5	Die Parkplätze an der Talstrasse auf dem heutigen Vorplatz Bürgerhaus müssen bestehen bleiben (es ist eine halböffentliche Nutzung, die Benutzung der PP Zivilschutzanlage sind unzumutbar).	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der rechtlichen Situation überprüft (Baubewilligung). Im Überbauungsplan bzw. im koordinierten Strassenprojekt verläuft der Fahrbahnrand im betreffenden Bereich neu auf der Grenze der Gemeindeparzelle. Inwieweit auf dem verbleibenden Vorplatzbereich noch Parkplätze möglich sind, muss im Detail geprüft werden. Allenfalls sind Ersatzlösungen zu suchen.	Vorläufig keine Änderung. Die Parkplatzsituation wird überprüft.

---

<u>Bausektor D1:</u>			
23	Das auf den südlichen Teil beschränkte Verdichtungspotenzial kann nicht akzeptiert werden; die Parzelle 427 muss östlich des Gebäudes Nr. 6 auf die ganze Tiefe überbaut werden können; es ist eine verdichtete Überbauung anzustreben.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein grundsätzlicher Widerspruch.	Keine Änderung.
23	Die Baulinie zwischen den Gebäuden Nr. 6 und Nr. 8 ist nicht zurückspringend sondern von Hausflucht zu Hausflucht festzulegen.	Es handelt sich um eine Gewässerabstandslinie (bzw. Grenze Gewässerraum), welche sich auf das Gewässer bezieht und deshalb keine direkte Aussage zu bestehenden oder neuen Hausfluchten macht.	Keine Änderung.
23	Auf den Fussweg an der östlichen Parzellengrenze 427 ist zu verzichten.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und geprüft.	Die Forderung wird geprüft.
23	Der Kanalisationsanschluss der Gebäude Nr. 6 (Parz. 427) und 8 (Parz. 357) erfolgt heute an die ARA-Leitung in der Paul-Jenni-Strasse; im Rahmen der Neuplanung sind Direktanschlüsse an die Talstrasse zu prüfen. Dito die TV-Anschlüsse.	Direktanschlüsse von Erschliessungsanlagen an die Talstrasse sind aufgrund der notwendigen Dorfbachquerung nicht möglich oder zu vermeiden.	Keine Änderung.
7	Korrektur der Lage Grünelement (Strukturerhaltung Talstrasse): Auf Parz. 357 liegt kein Grünelement, es liegt auf Parz. 152 (Sektor B1).	Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen; die Lage des Grünelements wird überprüft.	Die Lage des Grünelements wird überprüft und gegebenenfalls im Anhang zu den Überbauungsvorschriften korrigiert.
7	Die Landbeanspruchung auf Parz. 357 von 11m <sup>2</sup> ist nicht akzeptabel; der Dorfbach ist schmaler und tiefer auszubilden (oder evtl. alternative Linienführung).	Siehe Kapitel 3.3. Wasserbauprojekt Dorfbach.	
<u>Bausektor D2:</u>			
9	Der Kellerzugang des Gebäudes Bergstrasse 1 von Seite Talstrasse muss erhalten bleiben.	Siehe Kapitel 3.3 Wasserbauprojekt Dorfbach.	

---

Bausektor D4:

6	In absehbarer Zeit ist eine Grenzverschiebung zugunsten Parz. 146 / zulasten Parz. 242 vorgesehen; zwischen Gebäude Nr. 7 und neuer Parzellengrenze 242/146 verbleibt ein Abstand von 3.50 m, was die Erschliessung einer Neuüberbauung des rückwärtigen Parzellenteils 242 gewährleistet (beigelegte Planskizze).	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Die Grenzverschiebung ist grundsätzlich möglich, allerdings erscheint der Abstand von 3.50 m sowohl aus Gründen des Grenzabstands wie auch als Breite für die Gewährleistung einer funktionstüchtigen Zufahrt / eines funktionstüchtigen Zugangs zu einer rückwärtigen Neuüberbauung als zu gering.	Keine Änderung. Die definitive Beurteilung des Anliegens erfolgt im Rahmen des offiziellen Verfahrens (Grenzverschiebung).
6	Im Vorplatzbereich der erweiterten Parzelle 146 ist ein Autounterstand mit angebautem Geräteraum und nebenliegendem Parkplatz vorgesehen; das Näherbaurecht zu Parz. 242 wird gewährt (beigelegte Planskizze).	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben scheint grundsätzlich vereinbar mit den vorgesehenen Vorschriften zur Strukturerhaltung Talstrasse. Die Prüfung kann allerdings erst im Rahmen eines Baugesuchsverfahrens, bzw. einer konkreten Voranfrage erfolgen. Ein wesentliches Kriterium wird dabei die konkrete Ausgestaltung der Bauten und Anlagen sein.	Keine Änderung. Die definitive Beurteilung des Anliegens erfolgt im Rahmen des offiziellen Baubewilligungsverfahrens (Voranfrage empfohlen).
6	Durch den Autounterstand wird die bestehende Wasserhauszuleitung tangiert; neue Zuleitung kann (evtl. vorgängig) in Abstandsstreifen der Parz. 242 verlegt werden.	Das ist Sache des Grundeigentümers; eine allfällige Beurteilung erfolgt im Zusammenhang mit einer Baubewilligung.	Keine Änderung.
6	Können sich mit dem Grünelement südostseitig des Gebäudes Nr. 7 einverstanden erklären, es wird heute als Hausgarten genutzt. Sollte die bestehende Gartenmauer beim Strassenbau beschädigt werden, müsste sie durch den Verursacher wieder in Stand gestellt werden.	Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen. ( <i>Forderung betreffend Beschädigung siehe Kap. 3.2</i> ).	Keine Änderung.
6	Das auf Parz. 146 bezeichnete Grünelement liegt effektiv auf Parz. 242. Es könnte neu in die Gestaltung der Vorhaben Autounterstand/Geräteraum/Parkplatz integriert werden.	Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des Grünelements wird überprüft. Betreffend Ausgestaltung der Bauvorhaben gelten die obigen Bemerkungen sinngemäss.	Die Lage des Grünelements wird überprüft und gegebenenfalls im Anhang zu den UeV korrigiert. Die definitive Beurteilung des Anliegens erfolgt im Rahmen des offiziellen Baubewilligungsverfahrens (Voranfrage empfohlen).
6	An das Gebäude Nr. 7 sollen an den nordöstlichen Teil der strassenseitigen Fassade zwei Garagen angebaut werden können (gemäss beigelegter Planskizze).	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben scheint grundsätzlich vereinbar mit den vorgesehenen Vorschriften zur Strukturerhaltung Talstrasse. Die Prüfung kann allerdings erst im Rahmen	Keine Änderung. Die definitive Beurteilung des Anliegens erfolgt im Rahmen des offizi-

		eines Baugesuchsverfahrens, bzw. einer konkreten Voranfrage erfolgen. Ein wesentliches Kriterium wird dabei die konkrete Ausgestaltung der Bauten und Anlagen sein.	ellen Baubewilligungsverfahren (Voranfrage empfohlen).
6	Gemäss den Überbauungsvorschriften müssen die wesentlichen Merkmale des Gebäudes Nr. 7 erhalten werden (Strukturerhaltung Talstrasse). Das Gebäude soll aber grundsätzlich abgerissen und durch einen Neubau mit annähernd gleicher Lage und Hauptdimensionen ersetzt werden können.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben scheint grundsätzlich vereinbar mit den vorgesehenen Vorschriften zur Strukturerhaltung Talstrasse. Die Prüfung kann allerdings erst im Rahmen eines Baugesuchsverfahrens, bzw. einer konkreten Voranfrage erfolgen. Ein wesentliches Kriterium wird dabei die konkrete Ausgestaltung der Bauten und Anlagen sein.	Keine Änderung. Die definitive Beurteilung des Anliegens erfolgt im Rahmen des offiziellen Baubewilligungsverfahrens (Voranfrage empfohlen).
<u>Bausektoren D7 und D8:</u>			
17 / 18	Auf Parz. 1105 (D7) besteht ein gültiges Grenzbaurecht zu Parz. 43 (Z3) – der definierte Erschliessungsbereich würde evtl. Planungsmöglichkeiten verbauen. Es wird erwartet, dass die Erschliessungszone in einem Bauprojekt gegebenenfalls angepasst werden kann.	Die Überprüfung hat ergeben, dass das Grenzbaurecht nur einseitig für die Trafostation auf der Gemeindeparzelle 43 besteht. Die Lage der Arealerschliessung direkt anschliessend an den Platzbereich macht aus Gründen einer rationellen Landnutzung sowie des Immissions- und Nachbarschaftsschutzes gegenüber dem öffentlichen Platz Sinn. Es soll aber geprüft werden, ob in den Überbauungsvorschriften der Bewilligungsspielraum für nachweislich bessere, funktionierende Erschliessungslösungen (Nachweis im Rahmen einer Baueingabe bzw. Voranfrage) verankert werden kann.	Vorläufig keine Änderung im Überbauungsplan. Eine Regelung in den Überbauungsvorschriften mit mehr Bewilligungsspielraum wird geprüft.
17 / 18	Der optionale Standort für die Recycling-Sammelstelle beim Erschliessungsbereich D7 (Parz. 1105) wird abgelehnt.	Die ablehnende Haltung wird zur Kenntnis genommen. Der Bedarf für die effektive Nutzung der Optionsstandorte für die Recyclingsammelstelle wird im Zusammenhang mit dem Abfallkonzept der Gemeinde überprüft.	Vorläufig keine Änderung.
11	Der optionale Standort für die Recycling-Sammelstelle beim Erschliessungsbereich D8 (Parz. 205) kann nicht akzeptiert werden.	Dito oben (Eingabe 17).	Vorläufig keine Änderung.
11	Die Parzelle 205 erfährt durch den Landverlust infolge der Trottoir-Umlegung einen beträchtlichen Minderwert. Als Kompensation wird eine Aufhebung der Baulinie entlang der Talstrasse verlangt.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Die Überprüfung aller Baulinienpläne der Gemeinde ist vorgesehen. Im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung steht einer Aufhebung grundsätzlich nichts im Weg, da der Platzbedarf für Strassen und Wege gesichert wird und im Baureglement die ordentlichen Strassenabstände geregelt sind (Art. 24).	Die Aufhebung von bestehenden Baulinien im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung wird geprüft. Gegebenenfalls wird die Aufhebung in den Überbauungsvorschriften vollzogen.

Parzelle 175 (anschliessend an D8):

14	Auf Baulinie und Alignemente soll im UeO-Perimeter verzichtet werden (Ziel Verdichtung).	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Die Überprüfung aller Baulinienpläne der Gemeinde ist vorgesehen. Im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung steht einer Aufhebung grundsätzlich nichts im Weg, da der Platzbedarf für Strassen und Wege gesichert wird und im Baureglement die ordentlichen Strassenabstände geregelt sind (Art. 24).	Die Aufhebung von bestehenden Baulinien im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung wird geprüft. Gegebenenfalls wird die Aufhebung in den Überbauungsvorschriften vollzogen.
14	Die Ein-/Ausfahrt der bestehenden Garage mit dem Camper und ein nutzbarer Aussenabstellplatz an der Talstrasse bzw. am neuen Trottoir müssen gewährleistet werden (beigelegte Planskizze).	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Wenn das bestehende Hindernis des Elektro-Verteilkastens wegfällt, sind die Zufahrten gewährleistet.	Keine Änderung.
11 / 14	Der bestehende Elektro-Verteilkasten an der Talstrasse (Nordwestabschnitt), auf der Parzellengrenze 205/175 muss neu platziert werden (evtl. Erdverlegung).	Die Forderung wird erfüllt (Projekt für die Neuplatzierung).	Keine Änderung.
14	Gemeindeeigene Einrichtungen (Strassenlampen und Hydranten) sollen im Zuge der Umgestaltung neu auf Gemeindeboden platziert werden (neues Trottoir im Bereich Zufahrt Gebäude 19).	Die Forderung wird auf Projektebene geprüft.	Keine Änderung.
14	Kann in die Überbauungsordnung aufgenommen werden, dass Freileitungen (swisscom) innert nützlicher Frist (z.B. bei Vertragsablauf mit Grundeigentümer) erdverlegt werden müssen?	Das ist nicht Sache der Überbauungsordnung.	Keine Änderung.

Zone für öffentliche Nutzung Z3 (Schaumbergplatz):

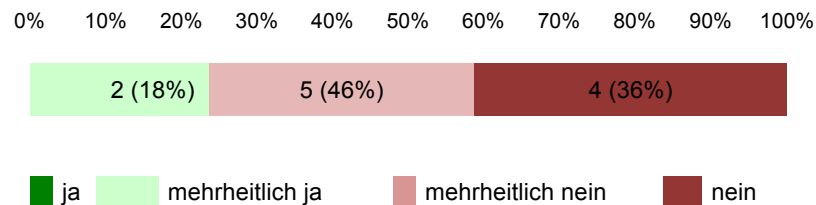
14 / 17 / 18	Der Schaumbergplatz (Z3) ist als Standort für die Recycling-Sammelstelle nicht (mehr) geeignet. Gründe: Platzverhältnisse, Nutzungsmix mit Begegnung und Spielbereich, ... Vorgeschlagene Alternativstandorte: Nähe Einkauf, Einfahrt Feuerwehrmagazin, ..	Die Standortplanung für die Abfall-Sammelstellen ist nicht Gegenstand der Überbauungsordnung. Es ist aber notwendig, den bestehenden Standort planungsrechtlich sicherzustellen bzw. nicht ins Unrecht zu setzen.	Keine Änderung.
--------------	--	---	-----------------

### 3.2 Strassenprojekt Umgestaltung Talstrasse

#### Fragen – Quantitative Auswertung

In die nachstehende Grafik sind nur die ausgefüllten Fragebogen eingeflossen (angekreuzte Antwort).

*Sind Sie mit dem koordinierten Strassenprojekt Umgestaltung Talstrasse einverstanden?*



#### Einwänden und Anregungen - Stellungnahme

Nr.	Zusammenfassung der Eingaben	Stellungnahme Begleitkommission und Gemeinderat	Beschluss Gemeinderat
<u>Verkehrsberuhigung Talstrasse:</u>			
14	Die verkehrsberuhigenden Massnahmen werden begrüsst (trotz Tempobeschränkung wird zu schnell gefahren).	Die unterstützende Bemerkung wird zur Kenntnis genommen. Es ist ein Ziel der Planung, auf der gestalterisch aufgewerteten Dorfachse auch eine Verkehrskultur des Miteinanders (Koexistenz) zu etablieren.	Am Ziel einer Verkehrskultur des Miteinanders auf der Dorfachse Talstrasse und der dazu notwendigen Verkehrsberuhigung wird festgehalten.
2	Keine Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf der Talstrasse (Verkehrsberuhigung wurde bereits im Vorfeld von der Bevölkerung abgelehnt; Gefahr von Ausweichverkehr über den Weyernweg).	Gemäss der Ortsplanung kommt der Talstrasse die Funktion als Dorfachse zu. Dies erfordert nicht nur eine gestalterische Auswertung sondern auch eine Verkehrskultur des Miteinanders. Dazu wird nicht eine „schikanöse“ Verkehrsberuhigung angestrebt, sondern ein der Situation angepasstes Geschwindigkeitsniveau, das die sichere Koexistenz aller Verkehrsteilnehmenden optimal gewährleistet. Erfahrungsgemäss bedingt dies auch ortsangepasste Massnahmen. Die Gefahr von Ausweichverkehr wird als gering eingestuft, zumal die angren-	Alternative Massnahmen zu den Fahrbahnanhebungen werden geprüft.

		zenden Quartierdurchfahrten auch nicht nur dem motorisierten Verkehr gewidmet sind.	
4 / 9 / 10 / 12 5 5 10 2	Die schmale Strasse erfordert keine zusätzlichen Massnahmen zur Verkehrsberuhigung; auf die Fahrbahnanhebungen ist zu verzichten (alle / Kreuzung Paul-Jenni-Strasse / Kreuzung Schaumberg, Bergstrasse); weitere Begründungen: - Beeinträchtigung der anliegenden Wohnnutzungen durch Lärm und Erschütterung; - Erschütterungsrisiko für Gebäude und Fernheizleitung - Bedenken wegen Holztransporten; - Verschlechterung der Zufahrtsverhältnisse zur Gewerbeliegenschaft Talstrasse 13 für grössere Fahrzeuge - Forderung nach Lärm- und Erschütterungsmessungen	Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere die befürchteten Erschütterungen infolge von Fahrbahnanhebungen (ist flächig vorgesehen und nicht als Bodenwelle) sind nicht begründet; dasselbe gilt auch für die befürchtete Lärmbeeinträchtigung, zumal es Knotenbereiche betrifft, wo ohnehin eine verlangsamte Fahrweise erforderlich ist. Die Wahrung von guten Zufahrtsverhältnissen zu den angrenzenden Liegenschaften ist möglich und Gegenstand der Detailprojektierung.  Im Rahmen der weiteren Planung werden alternative Lösungen zu den Fahrbahnanhebungen, wie z.B. geeignete Markierungen zur Erreichung einer optischen Platzwirkung, geprüft.	
<u>Wegweisung und Möblierung Talstrasse:</u>			
14	Die Verschönerung des Dorfkerns könnte evtl. mit angepasster Strassenbeleuchtung unterstützt werden (Beilage Beispielbild Strassenlaterne)	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Gemäss Art. 11 der Überbauungsvorschriften wird die Strassenbeleuchtung dem Charakter der umgestalteten Talstrasse angepasst.	Keine Änderung.
14	Beim Schaumbergplatz sollte eine Wegweisung Richtung Bergstrasse montiert werden (Vermeidung von „Irrfahrten“ Richtung Mühle).	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Problem der „Irrfahrten“ Richtung Mühle wird als unbedeutend beurteilt.	Keine Änderung.
<u>Ausgestaltung Paul-Jenni-Strasse:</u>			
5	Der vorgesehene Mehrzweckstreifen darf keine Einschränkungen für das Bürgerhaus hervorrufen, u.a. für Zugänglichkeit und Vorbereich, Parkierung, Fernheiznetz.	Der Mehrzweckstreifen führt grundsätzlich zu keinen Einschränkungen der Zugänglichkeit und der Nutzungsmöglichkeiten auf der Parzelle des Bürgerhauses. Die Zulassung der Parkierung auf der öffentlichen Parzelle Paul-Jenni-Strasse ist eine betriebliche Frage und muss im Zusammenhang mit der Funktion als Hauptachse für den Veloverkehr beurteilt werden.	Das Anliegen wird geprüft.
23	Infolge des Begegnungsplatzes (Z1) müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit keine Fahrzeuge auf Parz. 427 abgestellt werden können.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Detailprojektierung geprüft.	Das Anliegen wird geprüft.

---

23	Niveaueinstellungen und Belagsabschlüsse gegenüber Parz. 427 müssen mit dem Eigentümer abgeklärt werden.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Detailprojektierung berücksichtigt.	Wird bei der Projektierung berücksichtigt.
<hr/> <u>Grundeigentümerbeiträge und Bauausführung Talstrasse:</u>			
6	An die Umgestaltung der Talstrasse werden von der Gemeinde keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.	Es ist keine Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen vorgesehen.	Keine Änderung.
6	Sollte die bestehende Gartenmauer auf Parzelle 242 beim Strassenbau beschädigt werden, müsste sie durch den Verursacher wieder in Stand gestellt werden.	Einverstanden (das ist selbstverständlich).	Keine Änderung.

---

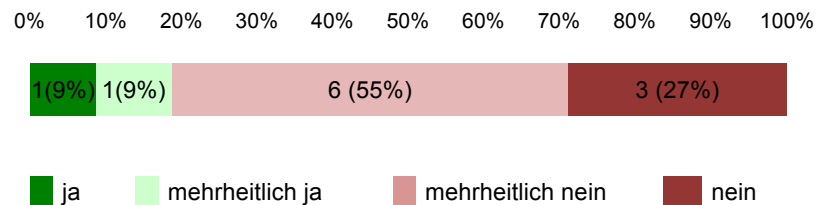


### 3.3 Wasserbauprojekt Dorfbach (Bachabschnitt im Wirkungsbereich der UeO Dorkern)

#### Fragen – Quantitative Auswertung

In die nachstehende Grafik sind nur die ausgefüllten Fragebogen eingeflossen (angekreuzte Antwort).

*Sind Sie mit dem koordinierten Wasserbauprojekt Dorfbach im Wirkungsbereich der UeO Dorkern einverstanden?*



#### Einwänden und Anregungen - Stellungnahme

Nr.	Zusammenfassung der Eingaben	Stellungnahme Begleitkommission und Gemeinderat	Beschluss Gemeinderat
<u>Grundsatz Bachöffnung entlang Talstrasse:</u>			
16 / 19 / 21	Die Offenlegung des Dorfbachs entlang der Talstrasse, insbesondere im Abschnitt Bergstrasse/Schaumberg – Paul-Jenni-Strasse (bzw. – Hauptstrasse) wird in Frage gestellt (Überprüfungsbedarf) bzw. abgelehnt; Begründungen: - Best. Abflussquerschnitt ist in diesem Abschnitt genügend; - Unverhältnismässige Kosten bzw. Kostenfolgen durch Verschuldung und Unterhalt (notwendige Steuererhöhung) - Mit der Bachöffnung wird die funktionierende Situation Talstrasse verschlechtert; sie zieht die Umgestaltung der Talstrasse mit Neubau Trottoir nach sich.	Die Kapazitäten des heutigen Dorfbachs betragen auf dem betreffenden Abschnitt 4.5 m <sup>3</sup> /s. Das entspricht der Abflussmenge eines Hochwassers mit einer 100-jährigen Wiederkehrperiode (HQ <sub>100</sub> ). Bei der Bestimmung der Abflusskapazität eines Gewässers, resp. dessen Bemessung hinsichtlich des massgebenden Hochwasserereignisses ist jedoch ein Freibord zu berücksichtigen (Abstand Wasserspiegel – Uferoberkante). Ein solches ist auf diesem Bachabschnitt nicht gegeben. Ausserdem ist das betreffende Bauwerk sanierungsbedürftig.  Zwecks Sicherstellung der Finanzbeiträge von Bund und Kantone muss das Wasserbauprojekt nachweislich ein minimales Kosten-Nutzen-	Keine Änderung

---

		Verhältnis aufweisen (sogenannte Kostenwirksamkeit). Mit diesem vom Bund vorgegebenen Verhältnis und der damit einhergehenden Berechnungsmethode wird die Wirksamkeit der eingesetzten Gelder in Bezug auf das reduzierte (Hochwasser-) Schadenspotential quantifiziert. Die Kostenwirksamkeit ist beim vorliegenden Projekt gegeben.	
7	Vorschlag für alternative Linienführung: offener Dorfbach rückwärtig zur Talstrasse entlang Ziltweg – über Parzellen 152/427 zur Paul-Jenni-Strasse.	<p>Die Anmerkungen bezüglich Verschlechterung der Situation Talstrasse werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgeschlagene Linienführung wurde als Variante im Rahmen der Machbarkeitsstudie bereits geprüft (Vorstudie). Sie wurde aufgrund des erhöhten Landbedarfs sowie den erschwerten topographischen Bedingungen südseits der Paul-Jenni-Strasse verworfen.</p> <p>In Bezug auf die Finanzierung durch Bund und Kanton wäre die vorgeschlagene Projektänderung nicht relevant. Die massgebenden Subventionsgrundsätze und Qualitätsindikatoren werden durch das vorliegende Projekt bereits erfüllt.</p>	Keine Änderung.

---

Lage und Ausgestaltung des offengelegten Dorfbachs entlang Talstrasse:

2 / 5 / 7 / 13	Sicherheitsbedenken zur Ausgestaltung ohne Geländer/mit abgetreptem Ufer entlang dem Schulweg.	<p>In Bezug auf die Sicherheit werden die einschlägigen Normen der betreffenden Fachverbände eingehalten. Ein Schutzelement ist grundsätzlich erst ab einer Absturzhöhe von 1.0 m erforderlich. Durch die strassenseitige Abtreppe auf dem betreffenden Bachabschnitt beträgt diese maximal 50 cm. Ausserdem wird die Absturzhöhe durch die Abtreppe sowohl optisch als auch räumlich „aufgefangen“.</p> <p>Die Abflussmenge des Dorfbachs ist im Normalfall relativ gering (wenige 100 l/s). Auf dem betreffenden Bachabschnitt beträgt die Wassertiefe weniger als 10 cm. Bei Hochwasser kann erwartet werden, dass der Bachraum gemieden wird. Ein Hochwasserereignis im Dorfbach kündigt sich an und ist aufgrund der offenen Gewässerführung gut erkennbar. Aufgrund seines Einzugsgebiets, resp. der vorherrschenden hydrologischen Bedingungen hat der Dorfbach keinen Wildbachcharakter. Bei Hochwasser bildet sich keine für solche Gewässer typische Flutwelle.</p>	Am Grundsatz der Gewässer-ausgestaltung mit abgetreptem Ufer entlang dem Fussgängerbereich wird festgehalten. Örtliche, situationsangepasste Anpassungen bleiben vorbehalten.
----------------	--	---	---

---

---

23	Die Richtungsänderung des Bachlaufs darf erst ab der südwestlichen Ecke von Gebäude Nr. 6 erfolgen.	Aufgrund der Platzverhältnisse zwischen dem Bürgerhaus und dem Gebäude Nr. 6 ist der Spielraum für Projektänderungen gering. Eine weitere Optimierung wird im Rahmen von weiteren Gesprächen verfolgt.	Vorläufig keine Änderung. Mögliches Optimierungspotenzial wird geprüft.
23	Bei der südwestlichen Ecke von Gebäude Nr. 6 bestehen bereits Absenkungen wegen dem Bach; beim Neubau sind Rissprotokolle zu erstellen und Sicherungsmassnahmen vorzukehren, evtl. sind Fundamentverstärkungen notwendig.	Allfällige im Hinblick auf den Einbau des neuen Gewässerlaufs erforderliche Sicherungsmassnahmen werden im Rahmen des Bauprojekts definiert (Baukonzept; Baugruben-/Gebäudesicherung). Sie sind kostenrelevant und werden für die Erstellung des Kostenvoranschlags benötigt. Im Weiteren können je nach Baukonzept mehr oder weniger private Landflächen temporär beansprucht werden. Solche Beanspruchungen sind bewilligungspflichtig und somit relevant für das zu erstellende Auflageprojekt.	Keine Änderung.
8	Die funktionstüchtige Zufahrt zum Landwirtschaftsbetrieb auf Parz. 152 muss erhalten bleiben: Lage und Breiten gemäss beigelegter Planskizze (und wie ursprünglich mit Ing.-büro Kissling+Zbinden besprochen).	Die Breite der projektierten Zufahrten entspricht denjenigen der beigelegten Planskizze. Dessen Lage wird entsprechend der Planskizze angepasst.	Die Lage der Zufahrt wird nach Möglichkeit angepasst bzw. optimiert.

---

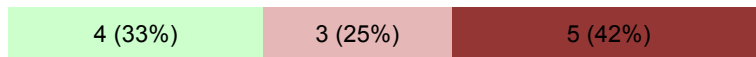
### 3.4 Wasserbauplan Hochwasserschutz Dorfbach Safnern

#### Fragen – Quantitative Auswertung

In die nachstehenden Grafiken sind nur die ausgefüllten Fragebogen eingeflossen (angekreuzte Antwort).

*Sind Sie mit den Inhalten und Festlegungen im Wasserbauplan Hochwasserschutz Dorfbach im Siedlungsbereich einverstanden?*

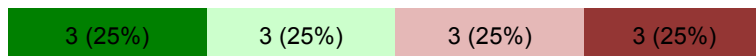
0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%



■ ja ■ mehrheitlich ja ■ mehrheitlich nein ■ nein

*Sind Sie mit den Inhalten und Festlegungen im Wasserbauplan Hochwasserschutz Dorfbach im Landwirtschaftsbereich einverstanden?*

0% 10% 20% 30% 40% 50% 60% 70% 80% 90% 100%



■ ja ■ mehrheitlich ja ■ mehrheitlich nein ■ nein

## Einwände und Anregungen - Stellungnahme

Nr.	Zusammenfassung der Eingaben	Stellungnahme Begleitkommission und Gemeinderat	Beschluss Gemeinderat
1	Neuberechnung der Landumlegung / des Landerwerbs, Reparatur von durch den Wasserbau bedingten Leitungsschäden, geeigneter Leitungsersatz im Bachraum, Verhinderung von Folgeschäden (Rückstau, Verstopfung)	<p>Die durch die Landumlegung verschobenen Landflächen werden durch den Geometer vermessen und im Grundbuch eingetragen. Die Kosten dafür trägt das Projekt.</p> <p>Allfällige Schäden infolge der Bautätigkeiten werden im Sinne des Verursacherprinzips behoben. Dabei wird der ursprüngliche Zustand der betroffenen Objekte wiederhergestellt. Die Kosten dafür fallen zulasten des Projekts. Hinsichtlich der Synergienutzung sind die betroffenen Parteien eingeladen, allfällige Bedürfnisse für Zustandsaufwertungen anzumelden. Bei rechtzeitiger Anmeldung und soweit das Projekt dies erlaubt, werden diese in der Projektierung berücksichtigt. Die daraus entstehenden Mehrkosten fallen jedoch zulasten des Eigentümers.</p> <p>Um mögliche Folgeschäden durch Wurzeln zu vermeiden, werden die bestehenden Werkleitungen im Rahmen des Bestockungs-, d.h. Gestaltungskonzepts berücksichtigt. Sofern kritisch, wird in der Nähe der solchen gänzlich auf eine Bestockung verzichtet.</p> <p>Der Biber ist eine geschützte Tierart (Jagdgesetz, JSG). Darüber hinaus ist er in der Roten Liste der gefährdeten Tierarten der Schweiz aufgeführt. Dessen Ausbreitung kann (und darf) nicht gestoppt werden. Eine Besiedelung des Dorfbachs durch den Biber kann demnach nicht als „Folgeschaden“ bezeichnet werden. Allerdings existieren Empfehlungen von Fachstellen für vorbeugende Massnahmen, um Konflikten mit dem Biber dauerhaft vorzubeugen. Diese werden bei der Projektierung berücksichtigt und bestmöglich umgesetzt.</p>	
3	Forderung nach einer Gewässerraubbreite von 5 m	<p>Die projektierte Gewässerraubbreite beträgt auf diesem Gewässerabschnitt 12 m (2 m Bachsohle + 2 x 5 m Uferbreite). Diese Dimensionierung entspricht dem gesetzlichen Minimum zur Sicherung des Hochwasserschutzes (GschV, Art 41 a). In „dicht überbauten Gebieten“ kann unter bestimmten Voraussetzungen von diesen Mindestbreiten abgewichen werden. Für die Definition als „dicht bebautes Gebiet“ braucht es aber zumindest in der Zonenordnung verankerte Entwicklungsabsichten. Das Gebiet „Chlösi“ verbleibt aber vorderhand in der</p>	

- 
- Bauernhofzone und eine Siedlungsentwicklung ist noch nicht konkret absehbar. Allfällige Anpassungen des Gewässerraums können zu gegebener Zeit in einem Planungsverfahren analog zur Ueberbauungsordnung Dorfkern erfolgen.
- 7 Die Landbeanspruchung auf Parz. 357 von 11m<sup>2</sup> ist nicht akzeptabel; der Dorfbach ist schmaler und tiefer auszubilden (oder evtl. alternative Linienführung).
- Grundsätzlich wäre eine Verschmälerung des abflusswirksamen Querschnittes des Dorfbachs und eine entsprechende Tieferlegung der projektierten Bachsohle technisch machbar. Allerdings wären diese Massnahmen aus wirtschaftlichen und gestalterischen Gründen wenig sinnvoll. Südlich von der Paul-Jenni-Strasse liegt der Bach aufgrund der vorherrschenden Topographie bereits relativ tief im Gelände (max. ca. 2.35 m). Das führt zu erhöhten Anforderungen bezüglich der Baugrubensicherung, welche sich direkt auf die Projektkosten auswirken.
- Im Weiteren erhöhen sich die Anforderungen bezüglich der ökologischen (Aus-)Gestaltung des Gewässers, welche die mitfinanzierenden Geldgeber, namentlich der Renaturierungsfond des Kantons Bern, an das Projekt stellen (max. Böschungsneigung). Eine Tieferlegung des Dorfbachs im Dorfkern würde die Projektkosten erhöhen und, unter Wahrung der Böschungsneigungen, zu einem erhöhten Landbedarf führen.
- Letztendlich ist eine Tieferlegung der Bachsohle auch aus landschaftsgestalterischen Gründen fragwürdig. Neben der gesetzlichen Gewährleistung der natürlichen Funktionen und des Schutzes vor Hochwasser (GschG Art. 36 a, WBG Art 2, 7, 15) soll der offengelegte Dorfbach auf seiner gesamten Lauflänge zu einer landschaftlichen Aufwertung führen. Das Projekt soll für die Einwohner der Gemeinde Safnern attraktiv und sozial „verträglich“ sein. Entsprechende Anregungen wurden mehrmals und nicht zuletzt auch im Rahmen dieser Mitwirkung vorgebracht (Gestaltung Bach-/Strassenraum, Sicherheitsbedenken).
- 9 Erhaltung der Kellerzugänglichkeit (Prz. 282)
- Durch die projektierte Offenlegung des Gewässers entfällt die Kellerzugänglichkeit über die Talstrasse. Im Projekt wird ein alternativer Zugang von der Bergstrasse her vorgesehen. Hierfür wird die bestehende Betonwand abgebrochen / angepasst und eine Treppe installiert. Die Kosten dafür trägt das Projekt.
-

---

		<p>Während den Bautätigkeiten ist grundsätzlich mit temporären Nutzungseinschränkungen zu rechnen. Allerdings können die Zugänglichkeiten bei Bedarf auch während des Baus mittels Provisorien gewährleistet werden. Die Kosten hierfür würden selbstverständlich vom Projekt getragen werden.</p>
15	Abflussrinnen in Talstrasse	<p>Allfällige Abflussrinnen in der Talstrasse haben, wenn überhaupt, höchstens einen Einfluss auf die Strassenentwässerung (abhängig vom Strassenprojekt). Das Hochwasserschutzproblem, d.h. das Problem der mangelnden Abflusskapazitäten des Dorfbachs wäre mit der vorgeschlagenen Massnahme jedoch nicht gelöst.</p>
19	Ausreichende Dimensionierung des Durchlasses beim Quellenweg	<p>Die Dimensionen des projektierten Durchlasses reichen nachweislich aus, um ein Hochwasser mit 100-jähriger Wiederkehrperiode vorgabengemäss ableiten zu können (HQ<sub>100</sub>, inkl. von Fachkommission empfohlenes Freibord).</p>
20	Alternative Projektlösungsmöglichkeiten, Vorschlag eines Entlastungsstollens (etappenweiser Bau)	<p>Alternative Lösungsmöglichkeiten, d.h. Projektvarianten wurden / werden laufend geprüft. Für Hochwasserentlastungskanäle kann die Behörde grundsätzlich Überdeckungen und/oder Eindolungen von Fliessgewässern erlauben (GschG Art 38). Allerdings werden diese nur bewilligt, wenn keine annehmbaren Alternativen realisiert werden können (z.B. unzureichende Platzverhältnisse). Beim Dorfbach sind diese Alternativen gegeben. Ein Entlastungskanal würde deshalb von der zuständigen Behörde nicht bewilligt werden.</p> <p>Aufgrund des zusätzlichen Arbeits- und Materialaufwands ist davon auszugehen, dass der Bau eines Entlastungsstollens mit deutlich höheren Kosten verbunden wäre als die projektierte Offenlegung des Dorfbachs. Ebenso ist davon auszugehen, dass die „Restkosten“ zulasten der Gemeinde als Folge der reduzierten Bundes- und Kantonsbeiträge sowie einer Nichtbeteiligung des Renaturierungsfonds höher ausfallen würden (keine / mangelnde ökologische Aufwertung).</p> <p>Abgesehen von einer verzögerten Lösung und/oder der Verlagerung des Hochwasserschutzproblems führt ein etappenweiser Bau eines derartigen Bauwerks erfahrungsgemäss langfristig zu höheren Kosten (unterbrochene Bauabläufe / Projektorganisationen, Reibungsverluste aufgrund mangelnden Wissenstransfers etc.).</p>

---

---

22	Allfällige Nutzungsbeschränkungen auf Parz. 458	Die angesprochene Parzelle Nr. 458 wird durch das vorliegende Projekt nicht tangiert.
1 / 16 / 19	Rückstauproblematik	<p>Tatsächlich muss bei einem ausserordentlichen Hochwasser in der Aare mit einem Rückstau der solchen in den Dorfbach gerechnet werden (EHQ, resp. HQ<sub>100</sub>). Allerdings reicht dieser nicht bis zu den Einläufen der bestehenden Drainageleitungen. Zudem reduziert sich das Risiko eines Rückstaus gegenüber der heutigen Situation als Folge der im Projekt tiefer gelegten Gewässersohle.</p> <p>Das als „Auffangbecken“ bezeichnete Objekt fungiert im Projekt als Absetzbecken für fein-sedimentäre Schwebstoffe. Zusätzlich verfügt das Becken über eine Funktion des Schwemmholzurückhalts. Es dient nicht dem (Wasser-)Rückhalt des Dorfbachs, d.h. der Retention.</p>
15 / 16 / 22	Vorschlag zur Vergrösserung des „Auffangbeckens“ (Rückhaltebecken), Belassen des Dorfbachs im Bereich der Talstrasse bis zur Hauptstrasse, resp. Berg-, Paul-Jenni-Strasse	<p>Eine Retention des Dorfbachs im „Talgrabe“ wurde intern bereits im Rahmen der Vor-, d.h. Machbarkeitsstudie geprüft. Anlässlich der Koordination mit der Überbauungsordnung und dem koordinierten Strassenprojekt wurde die Machbarkeit einer Retention abermals im Detail geprüft, quantitativ belegt und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit verworfen.</p> <p>Die hydraulische Wirksamkeit einer Retention ist relativ gering (erzielbare Sohlenanhebung: 10 cm pro m<sup>3</sup> Retentionsvolumen). Im Weiteren limitieren die vorherrschenden topographischen Verhältnisse das mögliche Retentionsvolumen auf maximal 3 m<sup>3</sup> (technische / wirtschaftliche Machbarkeit). Die Kosten für ein entsprechendes Retentionsbecken wären hoch. Angesichts der geringen Wirksamkeit wäre das Kosten-Nutzenverhältnis nicht gegeben, resp. vertretbar.</p> <p>Mit den projektierten Massnahmen kann der gesetzlich vorgeschriebene Hochwasserschutz gewährleistet werden (GschG Art. 36 a, WBG Art 2, 7, 15). Gleichzeitig können mit der Erhöhung der Abflusskapazitäten des Dorfbachs die betroffenen Entwässerungssysteme langfristig gesichert werden. Ein Belassen des Dorfbaches in seinem heutigen Zustand wäre mit diesen Vorgaben und Zielen nicht vereinbar.</p> <p>Gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer dürfen Fließ-</p>

---



---

		gewässer grundsätzlich weder überdeckt noch eingedolt werden (GschG Art. 38). Der vorgeschlagene Leitungsneubau wäre demnach nicht rechtskonform.
16 / 20	Neubau Leitung bis Prz. 810 / Fam. A. Walther (Eindolung), Kapazitätserhöhung bestehender Leitung ab Mühle	Gemäss kantonalem Wasserbaugesetz sind beeinträchtigte Gewässer und Gewässerabschnitte i.d.R. im Zusammenhang mit bautechnischen Erneuerungsarbeiten zu sanieren (WBG Art. 8). Da übergeordnetes Recht vorgeht, muss diese Sanierung nach bundesrechtlichen Vorgaben erfolgen. Das heisst, dass das Gewässer nicht nur nicht (mehr) überdeckt werden darf, sondern auch dessen natürliche Funktionen gewährleistet werden müssen (GschG Art. 38, Art 36 a). Faktisch ist die vorgeschlagene Kapazitätserhöhung der bezeichneten Leitung ohne eine entsprechende Ausdolung des Dorfbachs deshalb nicht möglich.

---

## **4. Beschluss**

Der Mitwirkungsbericht wurde am 22. April 2014 von der Begleitkommission verabschiedet und am 5. Mai 2014 vom Gemeinderat beschlossen.